

Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 53/24

Weilheim i.OB, 06.10.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.11.2025	08:30 Uhr	007, Sitzungssaal	Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weilheim i.OB von Weilheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	19,5/1000	Wohnung mit Keller	01	Sondernutzungsrecht an Terrasse und Gartenanteil sowie an oberirdischem Kfz-Stellplatz Nr. 6	14156

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Weilheim	2301	Gebäude- und Freifläche	Am Obstgarten 14,16 und 18, Birnbaumstr. 15 und 17	0,4720
Weilheim	2301/20	Verkehrsfläche	Nähe Obstgarten	0,0059
Weilheim	2301/18	Verkehrsfläche	Nähe Birnbaumstraße	0,0057

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weilheim i.OB von Weilheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2	1/1000	Tiefgaragenstellplatz	73	14228

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Weilheim	2301	Gebäude- und Freifläche	Am Obstgarten 14,16 und 18	0,4720

Weilheim	2301/20	Verkehrsfläche	Nähe Am Obstgarten	0,0059
----------	---------	----------------	--------------------	--------

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

3-Zimmer-Wohnung (86qm) mit Terrasse, Kellerabteil, Gartennutzung und Kfz-Stellplatz, Birnbaumstraße 82362 Weilheim;

Verkehrswert: 400.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Tiefgaragenstellplatz, Birnbaumstraße 82362 Weilheim;

Verkehrswert: 14.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 414.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.